

**Verordnung
über die Erhebung von Gebühren im Vermessungswesen
(Vermessungsgebührenordnung – VermGebO)**

Vom 22. August 2005 (GVBl. S. 449), geändert durch Verordnung vom 4. März 2008 (GVBl. S. 62, 92)

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Gebühren für Leistungen der für das Vermessungswesen zuständigen Behörden werden nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Die Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren zu berechnen.

§ 2

Gebühren nach dem Wert des Gegenstands

Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstands berechnet wird, ist der Wert zum Zeitpunkt des Antrageinganges maßgebend.

§ 3

Rahmengebühren

Bei Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,
2. nach dem Umfang der Leistung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Leistung ergeben,
3. nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

§ 4

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags

(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung abgelehnt, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben; die Gebühr ist zu erstatten oder auf die für die begehrte Leistung zu zahlende Gebühr anzurechnen, wenn die Ablehnung im Widerspruchs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wird. Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung zurückgenommen, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, die Leistung aber noch nicht abgeschlossen ist. Für die Bemessung der Gebühr gilt § 3 entsprechend.

(2) Bei Gebühren nach dem Wert des Gegenstands oder Rahmengebühren ist von der Gebühr auszugehen, die bei Vornahme der Leistung festzusetzen wäre.

(3) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist eine Gebühr nicht zu erheben.

§ 5

Übergangsregelung

(1) Bei Leistungen, die einen Antrag voraussetzen, sind die bei Antragstellung geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit sie für den Gebührenschuldner günstiger sind. § 2 bleibt hiervon unberührt.

(2) Im Übrigen richtet sich die Gebührenerhebung nach den Vorschriften, die bei Vollendung der Leistung gelten.

§ 6

Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Die Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 13. November 1978 (GVBl. S. 2410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 284), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Von der Zahlung einer Verwaltungsgebühr sind befreit

1. die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
2. die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,

3. die Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird,

4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient,

soweit nicht die Tarifstellen 1001 bis 1003, 6910 Buchstaben c und d und 9830 Buchstabe b des Gebührenverzeichnisses betroffen sind.“

2. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Übersicht wird die Angabe „Vermessungswesen.....ab Tarifstelle 6201“ gestrichen.
- b) Die Tarifstelle 6001 wird aufgehoben.
- c) Die Zwischenüberschrift vor Tarifstelle 6201 wird gestrichen.
- d) Die Tarifstellen 6201 bis 6242 werden aufgehoben.

§ 7

In – Kraft – Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Anlage**Gebührenverzeichnis**

Übersicht

Allgemeines.	ab Tarifstelle 1000
Liegenschaftskataster	ab Tarifstelle 2000
Vermessungstätigkeiten	Tarifstelle 3000
Amtshandlungen, die die Ausübung des Berufs "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur" betreffen	ab Tarifstelle 4000
Festsetzung von Grundstücksnummern.	Tarifstelle 5000
Ermittlung von Verkehrswerten sowie Miet- und Pachtwerten.	ab Tarifstelle 6000
Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin	ab Tarifstelle 7000

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EURO
Allgemeines		
1000	Schriftliche Auskünfte auf der Grundlage von Verzeichnissen, Rissen, Karten, Plänen usw., nach dem Zeitaufwand soweit nicht eine andere Tarifstelle vorgesehen ist, je angefangene halbe Stunde	26
1001	Ausstellung von Bescheinigungen	
	a) Grenzbescheinigung nach vorhandenen Unterlagen (einschließlich Ortsbesichtigung)	74,50
	Anmerkung:	
	Ist für die Ausstellung einer Grenzbescheinigung eine Grenzherstellung erforderlich, so erhöht sich die Gebühr um die Gebühr für diese zusätzliche Amtshandlung.	
	b) Grundstücksnummerbescheinigung	26
	c) sonstige Bescheinigungen, z. B. Bescheinigungen über die Abgrenzung von Grunddienstbarkeiten (§1026 BGB)	
	1. nach vorhandenen Unterlagen (einschließlich Ortsbesichtigung)	74,50
	2. mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Zeitaufwand oder als Sammelbescheinigung	
	aa) für örtliche Vermessungstätigkeiten, je angefangene halbe Stunde	30
	bb) für sonstige Tätigkeiten, je angefangene halbe Stunde	26
	cc) für Tätigkeiten eines Vermessungsgehilfen, je angefangene halbe Stunde	16,50
	mindestens	74,50
	d) je gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung einer Bescheinigung nach den Buchstaben a bis c	7,45
	Gebührenfrei:	
	Bescheinigungen über die örtliche und wirtschaftliche Einheit (§ 69 Abs. 1 Nr. 4 der Kostenordnung)	
1002	Ausstellung von Unschädlichkeitszeugnissen	
	a) Ausstellung eines Unschädlichkeitszeugnisses	156
	b) je gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung des Unschädlichkeitszeugnisses	7,45

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EURO
1003	Leistungen jeglicher Art (sonstige technische Arbeiten), wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist,	
	a) für örtliche Vermessungstätigkeiten, je angefangene halbe Stunde	30
	b) für sonstige Tätigkeiten, je angefangene halbe Stunde	26
	c) für Tätigkeiten eines Vermessungsgehilfen, je angefangene halbe Stunde	16,50

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EURO
Liegenschaftskataster, Landesbezugssysteme		
Anmerkung zu den Tarifstellen 2000 bis 2005:		
In Fällen der Vermögenszuordnung sind die Behörden des Bundes von der Zahlung der Gebühren nach den Tarifstellen 2000 bis 2005 befreit.		
2000	Auszüge aus den Verzeichnissen des Liegenschaftskatasters	
	a) für die erste Ausfertigung	
	1. je Auszug bis zu 5 Seiten	12,80
	2. je weitere Seite des Auszuges	1,60
	b) je gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	50 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a
2001	Auszüge aus der Flurkarte	
	a) für die erste Ausfertigung	
	1. je Blatt bis Format DIN A 4	12,80
	2. je Blatt bis Format DIN A 3	16
	3. je Blatt bis Format DIN A 2	22,50
	4. je Blatt bis Format DIN A 1	35,50
	b) je gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	50 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a
Anmerkung:		
Die Gebühr für Auszüge im Blattschnitt der K 1 wird nach Buchstabe a Nr. 4 ermittelt.		
2002	Schriftliche Auskünfte aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch	
	a) für die erste Ausfertigung über Liegenschaften eines Bezirkes	
	1. die einzeln bestimmt sind (z.B. durch Flurstücks-, Lage- oder Grundbuchbezeichnung),	
	bis zu 50 Bestände oder Flurstücke, je Bestand oder Flurstück	12,80
	je weiterer Bestand oder Flurstück	0,90
	2. die durch beschreibende Angaben bestimmt sind,	Gebühr nach Nummer 1
	zuzüglich je Suchargument	12,80

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	b) je gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	50 v.H. der Gebühr nach Buchstabe a
	c) Abgabe in digitaler Form	Gebühr nach Buchstabe a zuzüglich 50,00 Euro
2003	Angaben aus dem Vermessungszahlenwerk	
	a) Vermessungsrisse, Dauerrisse o. ä., je Seite der ersten Ausfertigung	
	1. bis Format DIN A 4	8,50
	2. bis Format DIN A 3	10,70
	3. bis Format DIN A 2	16
	4. jedes darüber hinausgehende Format	22,50
	b) Festpunktübersichten, je Seite der ersten Ausfertigung	
	1. bis Format DIN A 4	12,80
	2. bis Format DIN A 3	16
	3. bis Format DIN A 2	22,50
	4. jedes darüber hinausgehende Format	35,50
	c) Festpunktbeschreibungen für die erste Ausfertigung	
	1. für den ersten Punkt	8,50
	2. für jeden weiteren Punkt	2,70
	Anmerkung:	
	Diese Gebühren umfassen die Angaben der zugehörigen Koordinaten.	
	d) Daten aus der Berliner Punktdatetei, für die erste Ausfertigung, je Punkt	0,15
	mindestens	10,70
	e) je gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	jeweils 50 v. H. der Gebühren für die betroffene Amtshandlung

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EURO
		(Buchstaben a bis d)
2004	Amtliche Beglaubigung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster, von schriftlichen Auskünften aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch und von Angaben aus dem Vermessungszahlenwerk, je Ausfertigung	4
2005	Zusätzliche Eintragungen nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	26
2006	Bestätigungen, Ergänzungen und Nachtragungen (einschließlich Beglaubigungen) auf vorgelegten Bescheinigungen und Auszügen, nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	26
	höchstens	Gebühr für eine Neuanfertigung
2007	Zulassung einer Ausnahme von der Pflicht, das berechtigte Interesse bei der Benutzung des Liegenschaftskatasters im Einzelfall darlegen zu müssen, je Antragsteller	52
2008	Zusammenstellung von Vermessungsunterlagen für Grenzvermessungen und Gebäudevermessungen	
	a) Vermessungsunterlagen für Grenzvermessungen	
	1. Zusammenstellung durch die liegenschaftskatasterführende Stelle	
	aa) für bis zu 2 Flurstücke eines Vermessungsobjektes	182
	bb) für jedes weitere Flurstück desselben Vermessungsobjektes	52
	2. Zusammenstellung bei Vorbereitung durch andere Vermessungsstellen	60 v.H. der Gebühr nach Nummer 1
	Anmerkung:	
	a) Für die Ermittlung der Gebühr nach Nummer 1 sind nur die Flurstücke anzusetzen, deren Fläche 5 m ² überschreitet.	
	b) In der Gebühr nach Nummer 2 ist die Prüfung und Ergänzung der Unterlagen durch die liegenschaftskatasterführende Stelle enthalten.	
	b) Zusammenstellung von Vermessungsunterlagen für Gebäudevermessungen	29,50
	Gebührenfrei:	
	Aktualisierung von Vermessungsunterlagen nach Buchstabe a für dasselbe Vermessungsobjekt, wenn die Unterlagen innerhalb von zwei Jahren nach der Zusammenstellung vorgelegt werden.	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EURO
2009	Amtshandlungen für die Übernahme von Grenzfeststellungs- und Abmarkungsunterlagen	
	a) bei Grenzfeststellung einschließlich gleichzeitiger Abmarkung, wenn die Grenzvermessung die Bildung neuer Grenzen betrifft	
	1. bis zu drei Flurstücke	416
	2. für jedes weitere Flurstück	62,40
	b) bei Grenzfeststellung einschließlich gleichzeitiger Abmarkung, wenn die Grenzvermessung lediglich die Herstellung bestehender Grenzen betrifft	
	1. bis zu drei Grenzpunkte	139
	2. für jeden weiteren Grenzpunkt	20,80
	c) bei Abmarkung ohne Grenzfeststellung	
	1. bis zu drei abzumarkende Grenzpunkte	139
	2. für jeden weiteren abzumarkenden Grenzpunkt	20,80
	Anmerkung:	
	a) Als Flurstücke im Sinne des Buchstaben a gelten die zu zerlegenden Flurstücke und die neuzubildenden Flurstücke.	
	b) Als Grenzpunkte im Sinne des Buchstaben b gelten die Grenzpunkte der Grenzen, deren Herstellung beantragt worden ist.	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EURO
------------------	------------	----------------

Vermessungstätigkeiten

3000 Vermessungstätigkeiten

Die Höhe der Gebühren für Vermessungstätigkeiten ist nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EURO
Amtshandlungen, die die Ausübung des Berufs „Öffentlich bestellter Vermessungs- ingenieur“ betreffen		
4000	Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur und Bekanntgabe im Amtsblatt für Berlin	490
4001	Bestellung eines Stellvertreters	95
4002	Prüfung mit Erstattung von Gutachten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin	2235
4003	Vermessungserlaubnis	156
4004	Erlaubnis nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin	90
4005	Bekanntgabe von Änderungen der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, ausgenommen erstmalige Bekanntmachung (s. Tarifstelle 4000)	26

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EURO
------------------	------------	----------------

Festsetzung von Grundstücksnummern

5000	Für die Festsetzung einer Grundstücksnummer anlässlich der Bildung eines Grundstücks oder der Errichtung eines Gebäudes, je festgesetzte Grundstücksnummer	70
------	---	----

Gebührenfrei:

Zuordnung bereits festgesetzter Grundstücksnummern,
Umnummerierungen aus Anlass von Straßenumbenennungen,
Umnummerierung zur Bereinigung der Nummerierungsreihenfolge sowie
Aufhebung überzähliger Grundstücksnummern.

Vorbemerkungen zu den Tarifstellen 6000, 7000, 7001 und 7005

1. Gebührengegenstand ist je nach Antrag ein Grundstück, die Teilfläche eines Grundstücks, der Miteigentumsanteil an einem Grundstück (auch Teil- oder Wohnungseigentum), die Wirtschaftseinheit mehrerer Grundstücke im rechtlichen Sinne, das Recht oder das grundstücksgleiche Recht an einem Grundstück sowie die Entschädigung für andere Vermögensnachteile. Die Gebühren werden für jeden Gebührengegenstand gesondert berechnet.

Bei der Ermittlung des Wertes von Miteigentumsanteilen auf der Grundlage des Gesamtwertes des Grundstücks berechnet sich die Gebühr aus der Summe der halben Gebühr für den Wert des Miteigentumsanteils und der halben Gebühr für den Wert des gesamten Grundstücks.

Bei der Ermittlung des Wertes eines Gebührengegenstandes mit wertbeeinflussenden Rechten (z. B. Nießbrauchrecht, Wohnungsrecht) oder Belastungen (z. B. Dienstbarkeiten, Baulasten), deren Einfluss über den Wert des unbelasteten Gegenstandes durch zusätzliche Ermittlungen berücksichtigt wird, berechnet sich die Gebühr aus der Gebühr des Wertermittlungsgegenstandes ohne Berücksichtigung dieser Rechte oder Belastungen erhöht um einen Zuschlag von 20 v. H.

2. Bei Gutachten, die mehrere Wertermittlungen (eines Antragstellers) enthalten, wird eine Gesamtgebühr berechnet, die sich aus der Gebühr für den höchsten ermittelten Wert und 50 v. H. der Gebühren - auch der Mindestgebühren - für die übrigen ermittelten Werte ergibt.

Dies gilt für Gutachten, die

- Werte für mehrere Stichtage,
- mehrere Werte eines Grundstücks für einen Stichtag unter Berücksichtigung unterschiedlicher Qualitätsmerkmale,
- Werte für mehrere Miteigentumsanteile eines Grundstücks, die im gleichen Eigentum stehen,
- Werte für mehrere Rechte an einem Grundstück,
- zusätzlich zum Grundstückswert auch Werte von Teilflächen oder Miteigentumsanteilen des Grundstücks oder
- die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile mehrerer Betroffener eines Grundstücks mit vergleichbaren Rechten enthalten.

3. Für Nachtragsgutachten, die innerhalb eines Jahres nach Ausfertigung des ersten Gutachtens beantragt werden, beträgt die Gebühr 50 v. H. der nach Nummer 1 oder 2 zu berechnenden Gebühr.
4. Die Gebühren enthalten die Kosten für bis zu drei Ausfertigungen der Gutachten sowie sämtliche weitere Kosten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit der Auskunfts- und Vorlagepflicht nach § 197 BauGB entstanden sind.

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EURO
Ermittlung von Verkehrswerten sowie Miet- und Pachtwerten		
6000	Ermittlung von Grundstückswerten	
	a) Verkehrswertermittlungen	
	1. über den Wert eines unbebauten Grundstücks	zweifacher Satz nach Tabelle 1
	mindestens	410
	2. über den Wert eines bebauten Grundstücks oder eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks	dreifacher Satz nach Tabelle 1
	mindestens	410
	3. über den Wert eines Rechts an einem Grundstück	vierfacher Satz nach Tabelle 1
	mindestens	410
	4. über den Wert eines grundstücksgleichen Rechts	vierfacher Satz nach Tabelle 1
	mindestens	410
	5. über die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile eines Betroffenen	vierfacher Satz nach Tabelle 1
	mindestens	410
	b) Bescheinigungen über Grundstückswerte einschließlich der erforderlichen Wertbetrachtungen, nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	26
6001	Bescheinigung über Verkehrswerte einschließlich der erforderlichen Wertbetrachtungen und Einzelermittlung von Miet- oder Pachtwerten jeweils nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	26

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EURO
Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin		
7000	Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin	
	a) über den Wert eines unbebauten Grundstücks	zweifacher Satz nach Tabelle 1
	mindestens	410
	b) über den Wert eines bebauten Grundstücks oder eines mit einem Erb- baurecht belasteten Grundstücks	dreifacher Satz nach Tabelle 1
	mindestens	410
	c) über den Wert eines Rechts an einem Grundstück	vierfacher Satz nach Tabelle 1
	mindestens	410
	d) über den Wert eines grundstücksgleichen Rechts	vierfacher Satz nach Tabelle 1
	mindestens	410
	e) über die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile eines Betroffenen	vierfacher Satz nach Tabelle 1
	mindestens	410
7001	Übrige Gutachten und Stellungnahmen	
	a) Übrige Gutachten (insbesondere über Miet- und Pachtwerte) des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin	1100
	b) Stellungnahmen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin, nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	26
7002	Anhörung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin bei Verhandlungen vor der Enteignungsbehörde, je Verhandlung	130
7003	Schriftliche Auskünfte der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin über wesentliche Daten für die Wertermittlung und allgemeine Wertermittlungsfragen sowie über Daten des Grundstücksmarktes, nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	26
7004	Schriftliche Auskünfte der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin über Bodenrichtwerte, je Bodenrichtwert	26

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EURO
7005	Gutachten über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau (§ 5 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes)	1100
7006	Feststellungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin über den Zustand eines Grundstücks bei vorzeitiger Besitzeinweisung, nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	26
	Anmerkung: Wird in dem Enteignungsverfahren neben der Zustandsfeststellung auch ein Gutachten über den Grundstückswert beantragt, sind 50 v.H. der Gebühr für die Zustandsfeststellung auf die Gebühr für das Gutachten über den Grundstückswert anzurechnen. Die Anrechnung darf im Höchstfall 30 v.H. der Gebühr des Gutachtens über den Grundstückswert betragen.	
7007	Schriftliche Auskünfte der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin über Daten aus der Automatisierten Kaufpreissammlung	
	a) je Wertermittlungsfall, ausgenommen Nutzungsentgelte (s. Buchstabe b)	
	1. für unbebaute Grundstücke bis zu 12 abgegebene Datensätze jeder weitere abgegebene Datensatz	100 7
	2. für bebaute Grundstücke bis zu 12 abgegebene Datensätze jeder weitere abgegebene Datensatz	120 8,50
	3. für sonstige Teilmärkte bis zu 12 abgegebene Datensätze jeder weitere abgegebene Datensatz	120 8,50
	b) Nutzungsentgelte für vergleichbar genutzte Grundstücke, je Fall	52

Tabelle 1

Für die Berechnung der Gebühr ist von dem im Gutachten ermittelten Wert des Gebührengegenstands auszugehen und folgende Tabelle zugrunde zu legen:

Wert	vom Tausend des Wertes	zuzüglich
Euro		Euro
bis 30 000	4,0	-
bis 125 000	2,0	50
bis 500 000	1,0	180
bis 1 500 000	0,5	440
bis 3 000 000	0,25	820
über 3 000 000	0,125	1 200